

DEHOGA KREISVERBAND KIEL E.V.



Kreisverband Kiel der Hotel- und Gaststättenbetriebe e.V.
Hamburger Chaussee 349, 24113 Kiel

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kreisverband Kiel der Hotel und Gaststättenbetriebe e.V.
(nachstehend Kreisverband genannt).

Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.

Der Kreisverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Der Kreisverband ist ein Zusammenschluss aller nach dem Gaststättengesetz konzessionierten Betriebe in Kiel.

Der Kreisverband bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, steuerlichen, beruflichen, sozialpolitischen und tariflichen Belange, den Rechtsschutz, außer Straf- und Zivilrechtssachen, sowie die Förderung des Schul- und Ausbildungswesens als auch die Wahrnehmung der besonderen Interessen des Fremdenverkehrsgewerbes.

Der Zweck des Kreisverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3

Mitgliedschaft

Dem Kreisverband können auf Grund eines schriftlichen Antrages alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Vereine) beitreten, die im Besitz einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder einen nach diesem Gesetz erlaubnisfreien Betrieb führen bzw. deren Ehegatten oder Abkömmlinge, soweit sie nicht mit der Leitung des Betriebes beauftragt sind.

Es können für einen Betrieb auch zwei Personen die Mitgliedschaft erwerben, z. B. Geschäftsführer juristischer Personen, Ehegatten, Abkömmlinge, Adoptivkinder und Stellvertreter im Sinne § 11 Gaststättengesetz.

Erwirbt für einen Betrieb eine weitere Person die Mitgliedschaft, so hat diese Person den Beitrag der Beitragsordnung zu entrichten. Auch für diese Mitglieder besteht die Vollmitgliedschaft, sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitglieder des Kreisverbandes sind über diesen auch Mitglied des Landesverbandes, dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. in Kiel

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand des Kreisverbandes.

Aktive Mitglieder im Sinne § 3 Abs. 1 dieser Satzung können nach Aufgabe des Betriebes als passive Mitglieder weiterhin dem Kreisverband angehören und seine Einrichtungen in Anspruch nehmen. Sie haben keinen Anspruch auf Vertretung gegenüber aktiven Mitgliedern.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich. Diese haben keinen Anspruch auf eine Vertretung oder Beratung durch den Kreisverband; sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar, können aber an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes und an Diskussionen teilnehmen.

Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Kreisverbandsbeitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Im Bedarfsfall kann der Kreisverband eine Sonderumlage erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Landesverbandes durch Einschreibbrief angezeigt werden muß.
Bei Aufgabe des Geschäfts kann die Mitgliedschaft zum nächsten Quartalsende gekündigt werden.
Auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch.
2. Durch Ausschluß, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
 - a) länger als drei Monate nach Erstellung der Beitragsrechnung mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung rückständig geblieben ist. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des entsprechenden Jahres durch Streichung aus den Mitgliedlisten auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene. Mit Feststellung der rückständigen Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt der Streichung verliert das Mitglied seine ihm bis dahin aufgrund der Satzung zustehenden Rechte. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt unberührt.
 - b) den Satzungen oder Beschlüssen des Kreisverbandes zuwiderhandelt oder
 - c) sich eines verbandsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht.

Über den Ausschluß nach § 2b. und 2c. entscheidet der Beirat mit Zweidrittelmehrheit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder des Kreisverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind nach der Maßgabe dieser Satzung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berechtigt, die Einrichtungen des Kreisverbandes zu nutzen.

Sie sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Hotel- und Gaststättengewerbes zu fördern und den Aufgaben des Kreisverbandes in jeder Weise Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge nach der Maßgabe der Beschlüsse des Kreisverbandes pünktlich abzuführen. Die Beiträge für den Kreisverband werden durch den Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V., Kiel, erhoben und an den Kreisverband anteilig abgeführt.

Für alle Fragen des Hotel- und Gaststättengewerbes innerhalb des Kreisverbandsgebietes ist der Kreisverband selbständig und allein zuständig. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste um das Hotel- und Gaststättengewerbe nach Anhörung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Kreisverbandes ernannt werden. Ebenso kann ein ausscheidender Vorstandsvorsitzender des Kreisverbandes auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes ernannt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß es immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben kann.

§5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Ausbildungswart
5. dem eventuell ernannten Ehrenvorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungs berechtigt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich, zusammen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes nach Maßgabe der vom Beirat und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

§7 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den vier Beisitzern
3. dem Vorsitzenden der Fachabteilung Hotelgewerbe
4. dem Vorsitzenden der Fachabteilung Schankgewerbe
5. dem Vorsitzenden der Fachabteilung Vergnügungsgewerbe
6. dem Vorsitzenden der Fachabteilung Systemgastronomie
7. den Ehrenmitgliedern

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes des Kreisverbandes und die Beschlußfassung in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten.

Der Beirat tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, zusammen.

Ein Beisitzer oder ein Vorsitzender einer Fachabteilung kan bei Verhinderung einen Vertreter entsenden. Die Vertretervollmacht ist dem 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner beiden stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vor Beginn der Tagung schriftlich anzuzeigen.

§8 Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Vorschriften des BGB. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Vertreter auf Beschluß des Vorstandes unter Angabe der Tagungsortes, der Versammlungszeit sowie der Tagesordnung.

Die Einladung muß schriftlich 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Zur Entscheidung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Kreisverbandes eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer Zweidrittel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und zur Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist der Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.

Im übrigen sind Anträge schriftlich mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden bzw. an einen seiner beiden Stellvertreter zu richten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er selbst oder Ein-zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes diese Einberufung für geboten halten. Ihre Einberufung ist an keine Frist gebunden. Im übrigen ist sie wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge sind ebenfalls an keine Frist gebunden.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Schatzmeisters, des Ausbildungswartes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
3. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung der Beiträge,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlußfassung über Satzungsänderung,
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Kreisverbandes,
8. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9 Fachliche Gliederung

Innerhalb des Kreisverbandes bestehen vier Fachabteilungen. Die Fachrichtungen sind:

1. die Fachabteilung Hotelgewerbe
2. die Fachabteilung Schankgewerbe,
3. die Fachabteilung Vergnügungsgewerbe,
4. die Fachabteilung Systemgastronomie

Weitere Fachabteilungen können gebildet werden.

§ 10 Organe der Fachabteilungen

Das Organ der Fachabteilung ist der Vorsitzende.

Die Vorsitzenden werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Sitzungen der Fachabteilungen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand von dem Vorsitzenden der Fachabteilungen einberufen.

§11 Geschäftsführung des Kreisverbandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Kreisverbandes sowie seiner Organe ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Haushaltsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er ist verpflichtet, die gesamten finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes laufend zu überwachen und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten.

Der Schatzmeister hat zum Schluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Abrechnung der Mitgliederversammlung in übersichtlicher Form schriftlich vorzulegen.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

Diese haben den Prüfbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer müssen die Kassen mindestens einmal im Jahr unvermutet überprüfen. Der Prüfungsbericht muss der Mitgliederversammlung erstattet werden.

§14 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitglieder. Der Beschluss selbst kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Kreisverbandes gefasst werden.

Vorhandenes Vermögen des Kreisverbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V., Kiel, zugeführt.

§ 15 Wahlen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen nur in geheimer Abstimmung.

Auf geheime Abstimmung kann verzichtet werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und die zu wählende Person damit einverstanden ist, das gilt nicht für die Wahlen zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei die Stimmenthaltungen als nicht abgegeben gelten.

Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre, ausgenommen die Kassenprüfer, die auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Sämtliche nach dieser Satzung vorgeschriebenen Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Da die Amtsdauer der Gewählten drei Jahre beträgt, sind in einem Jahr jeweils zu wählen:

- a. Der 1. Vorsitzende
zwei Beisitzer
Vorsitzender Fachabteilung Hotel
- b. ein stellvertretender Vorsitzender
der Schatzmeister
ein Beisitzer
Vorsitzender Fachabteilung Schankgewerbe
- c. ein stellvertretender Vorsitzender
der Ausbildungswart
ein Beisitzer
Vorsitzender der Fachabteilung Vergnügungsgewerbe
Vorsitzender der Fachabteilung Systemgastronomie

Wird aus den Gruppen a.), b.), c.) eine Person außerhalb des sich aus diesen Gruppen ergebenden Wahlrhythmus gewählt, so gilt die Wahl für die Restzeit der sich für diese Wahlgruppe ergebenden Amtsdauer, damit der Wahlrhythmus der drei Gruppen gewahrt bleibt.

Wahlausschuss:

Zur Durchführung der Wahlen ist von der Versammlung ein aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss zu wählen.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.

Der Wahlausschuss ist für die Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel verantwortlich und stellt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis fest.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und stellt die Regelmäßigkeit der erfolgten Wahl fest. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren.

§16 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln kann auf Antrag beschlossen werden. Über diesen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17
Schlussbestimmungen

Im Falle, dass einer oder mehrere Paragraphen dieser Satzung keine Rechtsgültigkeit besitzen, ist die gesamte Satzung nicht rechtsungültig.

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB ergänzend.

Ein Exemplar dieser Satzung ist allen Mitglieder auszuhändigen.

Vereinsregister Nr. 2145 bei dem Amtsgericht in Kiel, Abt. 5.

Diese Satzung wurde beschlossen in Kiel am 22.März 2005.

Kiel, 26.April 2005



Meincke
(1. Vorsitzender)



Rücker
(Protokoll)